Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 460
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franz Kerker und Thorsten Weiß (AfD)

vom 09. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. November 2020)

zum Thema:
Freie Schule Kreuzberg (02P09): Erziehung zum Linksextremismus?

und **Antwort** vom 20. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Franz Kerker und Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25460
vom 9. Oktober 2020
über Freie Schule Kreuzberg (02P09): Erziehung zum Linksextremismus?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Auf der Demonstration gegen die Räumung des Hauses in der Liebigstraße 34 kam es am 9. Oktober 2020 erwartungsgemäß zu gewalttätigen Ausschreitungen. Die Freie Schule Kreuzberg (FSX) und der Trägerverein veröffentlichten über Twitter[1] und auf der eigenen Website[2] eine Solidaritätserklärung mit den linksextremen Hausbesetzern. Stellen die Solidaritätsbekundung mit Liebig34 und der Demoaufruf an „Groß und Klein“ durch die FSX einen Grund dar, die Eignung des Schulträgers, „eine Schule verantwortlich zu führen“, zu überprüfen?

Zu 1.:

Die Eignung des Schulträgers wird gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz für das Land Berlin anlassbezogen überprüft.

2.) In der Solidaritätserklärung heißt es: „Gewalt – dieses Wort wird dieser Tage häufig gegen die Protestierenden in Solidarität mit der Liebig34 gewählt – geht hierbei jedoch nicht von den Menschen aus, die um ihr Zuhause, um ihren Lebensmittelpunkt, ihren Schutzraum, ihren Begegnungsraum kämpfen, Gewalt geht von den staatlichen Strukturen aus, die die Berliner Zustände erst ermöglichen.“ Gehört diese Umkehr des Gewaltvorwurfs zu den typischen Argumentationsfiguren des Linksextremismus? Welcher Gewaltbegriff liegt dem zugrunde?

3.) Welche Kenntnisse hat der Senat über das „Aktionsbündnis freies Lernen liebt freies Leben“, das den Aufruf der FSX zur Demonstration am 9. Oktober unterzeichnet hat?

[1] „FSX solidarisiert sich mit der @liebig34bleibt: Kundgebung am 09.10.2020, 6.00 Uhr, Ecke Bänschstr./Liebigstr“. Quelle: https://twitter.com/FreieSchule36/status/1314133683486498816. Auf dem beigefügten Bild steht neben von Kinderhand gezeichneten Menschen und einem Haus mit der Aufschrift „Liebig34“ der Demoaufruf: „Kundgebung für Groß und Klein […]“. Quelle: https://pbs.twimg.com/media/Ejy9evOWsAEO604?format=png

[2] https://freieschulekreuzberg.de/fsx-solidarisiert-sich-mit-der-liebig34/

Zu 2. und 3.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

4.) Laut Verfassungsschutzbericht des Landes Berlin von 2019 gehören Bewohner der Liebigstraße 34 der linksextremistischen Szene an. Seit 2019 sei ein Anstieg von militanten Aktionen im Umfeld des Projekts festzustellen. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Einbindung von „Liebig34“ in die linksextreme Szene?

Zu 4.:

Der engere Kern des sich als "anarcha-queer-feministisch" bezeichnenden Kollektivs "Liebig34" wird dem linksextremistischen Autonomen Anarcho-Spektrum zugerechnet. Die zeitweise Häufung von Straftaten rund um die Szeneobjekte "Liebig34" und "Rigaer94" ist ein Phänomen, das seit mehreren Jahren zu beobachten ist. Im Hinblick auf "Liebig34" dürfte ein Anstieg von Straftaten mit dem seit 2018 absehbaren Auslaufen des Mietvertrages und der Klage auf Räumung des Objekts zusammenhängen. Gewaltbereite Szeneakteure wollten mit diversen Straftaten vermeintliche Zeichen eines militanten Widerstands setzen.

5.) Wie viele Kinder haben in der Liebigstraße 34 gewohnt? Wurden unter den Demonstranten am 9. Oktober auch Kinder gesichtet?

Zu 5.:

Zum Zeitpunkt des 9. Oktober 2020 (Tag der Räumung) war in der Liebigstraße 34 ein Kind melderechtlich erfasst. Im Zuge der Räumung wurde im Objekt kein Kind angetroffen.

6.) Ist gesichert, dass der Schulträger der Freien Schule Kreuzberg (FSX) „geeignet ist, eine Schule verantwortlich zu führen“? Wie wurde und wird dies überprüft? Was gehört dazu, „eine Schule verantwortlich zu führen“ und wann ist dies nicht gegeben?

7.) Ist gesichert, dass der Schulträger der FSX „die Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen“? Wie wurde und wird dies überprüft? Wann liegt ein Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung vor? Stellen die Solidaritätsbekundung mit Liebig34 und andere politische Aktivitäten der Schule bzw. des Schulträgers einen Grund dar, den Schulträger der FSX hinsichtlich seiner Treue zur Verfassung zu überprüfen?

Zu 6. und 7.:

Siehe Antwort zur Frage 1. Für die Überprüfung der Eignung des Schulträgers werden Anhaltspunkte aus Unterlagen wie dem erweiterten Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz, Lebenslauf, Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister zugrunde gelegt.

8.) Ist es mit der verantwortlichen Führung einer Schule vereinbar, Grundschulkinder zur Teilnahme an einer Demonstration zu ermuntern, die erfahrungsgemäß gewalttätige Auseinandersetzungen beinhaltet?

9.) Ist es mit der verantwortlichen Führung einer Schule vereinbar, Grundschulkinder zur Teilnahme an der Demonstration am 9. Oktober 2020 zu ermuntern, deren Ziele und deren Anhänger dem linksextremen Spektrum zuzuordnen sind?

10.) Ist es mit der verantwortlichen Führung einer Schule, dem Gebot der politischen Neutralität einer Schule, der Sicherung des Kindeswohls und dem Recht des Kindes am eigenen Bild vereinbar, Fotos und Filme der gesamten Schülerschaft, die die Kinder hinter politischen Plakaten zeigen, in den sozialen Medien zu veröffentlichen?[3]

Zu 8., 9. und 10.:

Dem Senat liegt eine Stellungnahme des Schulträgers vor, in welcher dieser erklärt, dass keine Aufforderung zur Teilnahme an der besagten Demonstration an Schulkinder gerichtet worden wäre und Medien wie Twitter und die Internetseite der Schule von Kindern der Jahrgangsstufe 1-6 nicht genutzt würden und ausschließlich der Kommunikation mit der erwachsenen Öffentlichkeit dienten. Die Vorgänge werden von der Schulaufsichtsbehörde weiter überprüft.

11.) Die FSX fordert einen „radikalen Kurswechsel in der Wohnungspolitik“: „die Vergesellschaftung von Wohnraum und die Sozialisierung von Grundeigentum“, „Selbstverwaltung der Wohnhäuser“, „ein Ende der Zwangsräumungen“, „die Entkriminalisierung <sic!> von Mietstreiks, Leerstandsbesetzungen“, „die Abschaffung der Berliner Linie“[4] und „Straffreiheit für alle Besetzer*innen“[5]. Sind diese Forderungen mit Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinbar oder zeigen sie ein problematisches Verhältnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit?

Zu 11.:

Die genannten Forderungen stellen für sich allein keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des Gesetzes dar.

12.) Die Schule positioniert sich fortlaufend zu politischen Themen und bezieht dabei durchgehend Positionen der (radikalen) Linken. Ist vor dem Hintergrund der intensiven und ideologisch einseitigen politischen Aktivität der FSX, in die auch die Schüler eingebunden werden, eine freie Meinungsbildung und freie Persönlichkeitsentwicklung der Schüler gewährleistet?

Zu 12.:

Gemäß § 95 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) finden auf die Schulen in freier Trägerschaft die §§ 1 und 3 des SchulG Anwendung: „§ 1 Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten.“
Gemäß § 98 SchulG entsprechen Ersatzschulen in ihren Lehrzielen öffentlichen Schulen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehören hierzu das Gebot der Achtung der Würde eines jeden Menschen und verbunden damit die Grundrechte und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz sowie ferner die in Artikel 20 GG aufgeführten Verfassungsgrundsätze des demokratischen und sozialen

[3] Vgl. https://twitter.com/r4r_Deutschland/status/1193953672364998657
[4] https://freieschulekreuzberg.de/mietenwahnsinn-fsx-schliesst-sich-demo-aufruf-an/
[5] https://freieschulekreuzberg.de/fsx-unterstuetzt-kein-haus-weniger/

Rechtsstaats. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist Voraussetzung für die Genehmigung als Ersatzschule.

13.) Zum 1.Mai hatte die FSX an der Barrio Antifascista Bühne regelmäßig einen Stand mit Angeboten für Kinder. 2016 erklärte Barrio Antifascista, man wolle sich nicht mehr am MyFest beteiligen. Der Erste Mai sei „ein Raum für radikale kulturelle und politische Artikulation“ gewesen, das MyFest habe nichts mehr „mit politischer Artikulation, am wenigsten mit dem Ersten Mai als linkem, rebellischem Protesttag“ zu tun. Welche Kenntnisse haben Verwaltung und Polizei über „Barrio Antifascista“?

14.) Welche personellen und organisatorischen Verbindungen bestehen zwischen der FSX und dem Trägerverein Freie Schule Kreuzberg e.V. auf der einen Seite und Liebig43, Barrio Antifascista und der links(extrem)en Szene auf der anderen Seite?

15.) Befinden sich unter den Vorstands- und Vereinsmitgliedern des Vereins „Freie Schule Kreuzberg e.V.“ polizeibekannte Personen?[6]

Zu 13., 14. und 15.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Berlin, den 20. November 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

[6] Vgl. https://freieschulekreuzberg.de/impressum/